

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 15 (1917-1918)

**Heft:** 5

**Artikel:** Armenrechtliche Administrativentscheide bernischer Behörden

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837612>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

**Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.**

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:  
Pfarrer H. Wild,  
Zürich 6.



Verlag und Expedition:  
Art. Institut Orell Güssli,  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.

Postabonnenten Fr. 4. 20.

Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

**15. Jahrgang.**

**1. Februar 1918.**

**Nr. 5.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Armenrechtliche Administrativentscheide bernischer Behörden.

(Fortsetzung der Zusammenstellung in Nummer 8 vom 1. Mai 1916.)

### I. Der Unterstützungswohnsitz.

#### 1. Erwerb und Festsetzung.

Tritt vor Ablauf von 30 Tagen eine Unterbrechung der Einwohnung ein, so braucht die Einschreibung einer Person in das Wohnsitzregister nicht zu erfolgen, trotzdem die Schriften deponiert wurden. (Reg.-Nat. 19. Oktober 1915.)

Hat das Familienhaupt in einer Gemeinde eine feste, sachlich und zeitlich dauernde Anstellung, so erwirbt die Familie daselbst Wohnsitz, auch wenn die übrigen Mitglieder der Familie nicht dort wohnen. Vorübergehend anderweitiger Aufenthalt des Familienhauptes zur Ausführung einer ganz bestimmten Arbeit unterbricht seine Einwohnung nicht. (Reg.-Nat. 19. Oktober 1915.)

Das Stiefkind eines außerhalb des Kantons wohnenden Berners hat bis zur Erreichung der Volljährigkeit seinen Wohnsitz in der Heimatgemeinde des Stiefvaters. (Reg.-Nat. 3. Dezember 1915.)

I. Die Ausstellung eines Wohnsitzscheines durch den Wohnsitzregisterführer ist für die Gemeinde auch dann verbindlich, wenn der Beamte ohne ausdrückliche Weisung des Gemeinderates handelte.

II. Die Gemeinde, welche einen Wohnsitzschein ausstellte, trägt im Wohnsitzstreit die Beweislast dafür, daß ein Grund zum Ausschluß des Wohnsitzwechsels nicht vorhanden war. Dieser Nachweis ist nicht schon mit der Feststellung der Tatsache erbracht, daß die betreffende Person nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stand.

III. Wenn durch Ausstellung eines Wohnsitzscheines, welche trotz Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen in schuldhafter Weise erfolgte, die rechtzeitige Auftragung einer Person auf den Etat verhindert und dadurch die Ausübung des Rückgriffsrechtes verunmöglicht wird, so sind die Folgen hievon durch die ausstellende Gemeinde zu tragen. (Reg.-Nat. 15. Dezember 1915.)

Die subjektive Absicht einer Person, in einer Gemeinde Wohnsitz zu erwerben oder nicht zu erwerben, ist für den tatsächlichen Wohnsitzerwerb unwesentlich; maßgebend ist nur der objektive Tatbestand. (Reg.-Rat. 30. Dezember 1915.)

..... Z. führt aus, der Aufenthalt des S. in Bl. (Gemeinde Z.) sei nur zum Zwecke erfolgt, eine neue Arbeitsgelegenheit zu suchen; eine Absicht des S., in Bl. Wohnsitz zu begründen, habe nie vorgelegen, sonst hätte er auch die Familie mitgenommen. Allein Z. bestreitet selber nicht, daß S. in Bl. ein eigenes Zimmer mietete und neben seinen Kleidern auch sein Handwerkszeug und seine militärischen Effekten bei sich hatte, sowie daß seine Einwohnung ununterbrochen länger als 30 Tage dauerte. Objektiv war also seine Einwohnung in Z. eine zum Wohnsitzerwerb geeignete, die Ausnahmegestimmung des Art. 110 A. G. trifft nicht zu, und da zur kritischen Zeit kein Glied der Familie S. auf dem Etat der dauernd Unterstüzten stand, war Z. zur Einschreibung verpflichtet und ist diese nachzuholen .....

Die bloße Möglichkeit, daß die gegen liederliche Eltern ergriffenen armenpolizeilichen Maßnahmen die gewünschten Wirkungen hinsichtlich der Erfüllung der Elternpflichten nicht zeitigen werden, begründet eine Stataufnahme der Kinder nicht. (Armendirektion. 2 Februar 1916.)

Nimmt eine kränkliche Person in einer Gemeinde Aufenthalt, um sich daselbst pflegen zu lassen, so beginnt die Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb mit dem Zeitpunkt, in welchem sie aufhört, pflegebedürftig zu sein. (Reg.-Rat. 14. April 1916.)

Hat der Aufenthalt einer Person in einer Gemeinde mehr als 30, aber weniger als 40 Tage gedauert, so genügt es in streitigen Fällen zur Eintragung, wenn die vollständigen Schriften der Person durch die klagende Gemeinde vor der Fällung des erstinstanzlichen Entscheides beigebracht werden. (Reg.-Rat. 14. April 1916.)

Bei Verheiratung der Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt mit einem Ausländer behalten minderjährige Kinder den bisherigen Wohnsitz. Wird aber die Mutter nach dem Tode ihres Ehemannes im Kanton wieder eingebürgert, so folgen ihr die Kinder auch wiederum im Wohnsitz. (Reg.-Rat. 2. Mai 1916.)

1. Die stellvertretungsweise Uebernahme einer Arbeitsstelle für bestimmte Zeit begründet keinen Wohnsitz in der betr. Gemeinde. Verbleibt aber der Stellvertreter nach Beendigung der Stellvertretung daselbst weiter beschäftigt, so muß dieser weitere Aufenthalt als zum Wohnsitzerwerb geeignet betrachtet werden. Eine zeitweilige Unterbrechung des Aufenthaltes unter Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses ist dabei ohne Belang.

2. War in einem Wohnsitzstreitfalle die zum Wohnsitzerwerb nötige Zeitdauer des Aufenthaltes zwar noch nicht im Momente der Klageerhebung, wohl aber in demjenigen der erstinstanzlichen Beurteilung erfüllt, so ist im Urteil die Voraussetzung des Wohnsitzerwerbs als gegeben zu betrachten. Es ist somit hier nicht auf den zur Zeit der Rechtshängigkeit des Prozesses vorliegenden Tatbestand abzustellen. (Reg.-Rat. 2. Mai 1916.)

Der Aufenthalt zum Zwecke der Bekleidung einer Saisonstelle ist zum Wohnsitzerwerb geeignet. (Reg.-Rat. 17. Mai 1916.)

1. Ein Aufenthalt zum Zwecke der Entbindung begründet keinen Wohnsitz und zwar wird der schriftslose Aufenthalt in normal verlaufenden Fällen für 8 Wochen (zirka 6 vor und 2 nach der Geburt) gestattet. Ein weiterer Aufenthalt begründet, auch wenn er zum Zwecke der Pflege des Kindes erfolgte, den Wohnsitzerwerb nach Maßgabe des Gesetzes.

2. Ein persönlicher Rückzug der Schriften ist zur Aufgabe des Wohnsitzes nicht erforderlich. (Reg.-Rat. 23. Mai 1916.)

Ein nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehendes Kind folgt bei Wiederberehelichung der verwitweten Mutter im Wohnsitz dem Stiefvater und bei Scheidung dieser Ehe der Mutter, gleichgültig, ob diese letztere die elterliche Gewalt besitzt oder nicht. (Verwaltungsgericht. 10. Juli 1916.)

Wird einer mehrjährig gewordenen Person der Heimatschein verspätet ausgestellt, so ist die Wohnsitzbescheinigung darin durch die Wohnsitzgemeinde zur Zeit der Ausstellung einzutragen und nicht durch diejenige, welche bei rechtzeitiger Ausstellung dazu berufen gewesen wäre. (Reg.-Rat. 20. Dezember 1916.)

Die Witwe erwirbt bei ihrer Wiederverheiratung von Gesetzes wegen den Wohnsitz des zweiten Mannes, auch wenn sie sich an dessen Wohnort nicht aufhält und ohne Rücksicht darauf, daß Kinder erster Ehe auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen. (Reg.-Rat. 9. Januar 1917.)

1. Muß eine Einschreibung infolge Rückgriffes vorgenommen werden, so spielt die Vollständigkeit der Schriften keine Rolle.

2. Ein Irrtum in den Ausweisschriften übt auf die Einschreibungsmöglichkeit nur dann einen Einfluß aus, wenn er auf die Fähigkeit des Schrifteninhabers zum Wohnsitzwechsel einwirken konnte. (Reg.-Rat. 26. Januar 1917.)

Die freiwillige Einschreibung einer Person durch eine Gemeinde kann von dieser nachträglich wegen Irrtums angefochten werden. (Reg.-Rat. 13. Februar 1917.)

## II. Wohnsitzwechsel.

Weder eine vorübergehende Versorgung in einer Irrenanstalt, noch die Bevormundung entziehen einer Person die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel. (Reg.-Rat. 22. Februar 1916.)

Weist eine zum Wohnsitzwechsel befähigte Person ordnungsmäßige Schriften zur Einlegung vor, so läuft die 14tägige Frist zur Abschlagserteilung von diesem Zeitpunkte an. Ihre Nichteinhaltung verpflichtet die Gemeinde zur Einschreibung. (Reg.-Rat. 22. Februar 1916.)

..... daß Gemeinde E. die Einschreibung des B., der am 9. Mai 1915 seine Schriften zur Einlage vorwies, erst am 13. Juli verweigerte, ohne innert nützlicher Frist, d. h. bis zum 25. Mai einen Abschlag zu erteilen, stellt sich als Umgehung der gesetzlichen Ordnung dar, deren Ergebnisse nichtig sind. B. ist nachträglich mit Datum vom 25. Mai ins Wohnsitzregister von E. einzuschreiben, obwohl seine Einwohnung daselben bereits am 28. Mai zu Ende ging .....

## III. Etaufnahmen.

### 1. A l l g e m e i n e s.

1. Wird die vorhergehende Wohnsitzgemeinde von der beborstehenden Etaufnahme überhaupt nicht benachrichtigt, so geht das Regreßrecht ihr gegenüber schlechtweg verloren.

2. Es darf nicht eine ganze Familie als solche auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen werden.

3. Ein Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten darf im allgemeinen nicht erfolgen, wenn bisher überhaupt keine Unterstützung verabreicht werden mußte.

4. Rückgriffstreitigkeiten sind nicht kostenlos. (Reg.-Rat. 21. Dezember 1915.)

Die Ergreifung armenpolizeilicher Maßnahmen gegenüber liederlichen El-

tern rechtfertigt an sich die Etataufnahme der Kinder noch nicht, sondern es sind die Wirkungen dieser Maßnahmen abzuwarten. (Armendirektion. 26. Febr. 1916.)

Wird die regreßpflichtige Gemeinde von der bevorstehenden Etataufnahme überhaupt nicht benachrichtigt, so fällt die Regreßpflicht dahin. (Reg.-Rat. 25. April 1916.)

Müssen wegen Unfähigkeit der Eltern zu einer richtigen Erziehung Kinder auswärts versorgt werden, ohne daß die Eltern zur Bestreitung der Kosten imstande sind, so rechtfertigt sich eine Etataufnahme, auch wenn unter normalen Verhältnissen der Verdienst des Vaters zum Unterhalt der Familie ausreichen würde. (Armendirektion. 15. Juni 1916.)

1. Gerät eine Familie infolge der Kriegslage in Not, so ist eine Etataufnahme nicht gerechtfertigt. Ist aber die Notlage eine Folge der Niederlichkeit der Eltern, so müssen diesen gegenüber vor der Etataufnahme die armenpolizeilichen Maßnahmen nicht nur ohne Erfolg angedroht, sondern auch angewendet worden sein.

2. Die Entziehung der elterlichen Gewalt ändert an der Unterhaltungspflicht der Eltern gegenüber den Kindern nichts. (Armendirektion. 17. Juni 1916.)

Ein Tagesverdienst des Ehemannes von 5 Fr. reicht zum Unterhalt einer 7köpfigen Familie nicht aus, sofern die Frau nach ihrer geistigen Beschaffenheit zur Führung eines geordneten Haushaltes nicht imstande ist. (Armendirektion. 21. Juni 1916.)

Die Tatsache der fruchtlosen Auspfändung bildet keinen Grund zur Etataufnahme. (Armendirektion. 18. August 1916.)

Reichen unter normalen Verhältnissen die Einkünfte einer in einer Armenanstalt versorgten Person zur Deckung des Kostgeldes hin, so hat keine Etataufnahme zu erfolgen. (Armendirektion. 25. August 1916.)

Solange Aussicht vorhanden ist, daß sich eine Familie mit Hilfe der Zuwendungen durch ein erwachsenes Kind selbsterhalten kann, hat keine Etataufnahme zu erfolgen. (Armendirektion. 25. August 1916.)

Beim Vorhandensein von Barvermögen ist eine Etataufnahme unzulässig. (Armendirektion. 26. August 1916.)

Solange für eine arbeitsunfähige und vermögenslose Person infolge Unterstützung von dritter Seite die Gemeinde nicht in Anspruch genommen wird, darf eine Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten nicht erfolgen. Wird jedoch später dauernde Unterstützung durch die Gemeinde nötig, so ist die Auftragung auf den Etat auf denjenigen Zeitpunkt zurückzudatieren, in welchem sie ohne jene Unterstützung von dritter Seite nötig geworden wäre. Eine Ausnahme ist einzig für den Fall zu machen, daß die Unterstützung durch pflichtige Blutsverwandte erfolgte. (Reg.-Rat. 28. August 1916.)

1. Wegen einer durch den Krieg und seine Folgen herbeigeführten Notlage einer Person oder Familie darf eine Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten nicht erfolgen.

2. Zur Begründung dauernder Unterstützungsbedürftigkeit fällt die Notwendigkeit einer Bezahlung von Arztkosten durch die Armenbehörde nur in Fällen lang andauernder unheilbarer Krankheit in Betracht. (Armendirektion. 10. September 1916.)

Erweist sich eine Etataufnahme als materiell unbegründet, so braucht auf formelle Einreden gegen das beanspruchte Rückgriffsrecht nicht eingetreten zu werden, und es ist die Armendirektion zur Entscheidung zuständig. (Armendirektion. 22. September 1916.)

(Schluß folgt.)